

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 48

Helmstedt, den 28.12.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

242.	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage „Katerstieg“ in Wolsdorf	544
243.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Frellstedt (Hebesatzsatzung)	546
244.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung)	547
245.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt	548
246.	Bekanntmachung der Vergnügenssteuersatzung für die Stadt Helmstedt	554
247.	Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm)	564
248.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr	566
249.	Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt	569
250.	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 02.12.2010	592
251.	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsgebührensatzung)	597

252.	Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Vergnügungssteuern	602
253.	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau und Umgebung vom 31.08.1978	603

B. Nichtamtlicher Teil

242.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage "Katerstieg" in Wolsdorf

Wolsdorf, 14.12.2017

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossen, die Erschließungsanlage

„Katerstieg“

bestehend aus dem Flurstücke 34/19 teilweise, 34/23, 34/25, 34/26 und 34/28 teilweise Flur 7 Gemarkung Wolsdorf - in der Anlage gelb dargestellt - gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes ohne Einschränkung der Benutzungsart oder des Benutzerkreises für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Weiter wurde beschlossen, die Verkehrsfläche der Erschließungsanlage „Katerstieg“ bestehend aus dem Flurstück 34/28 teilweise Flur 7 Gemarkung Wolsdorf für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr – in der Anlage grün dargestellt - zu widmen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig Klage erhoben werden.

In Vertretung

gez. Siegmund

(L.S.)

Siegmund



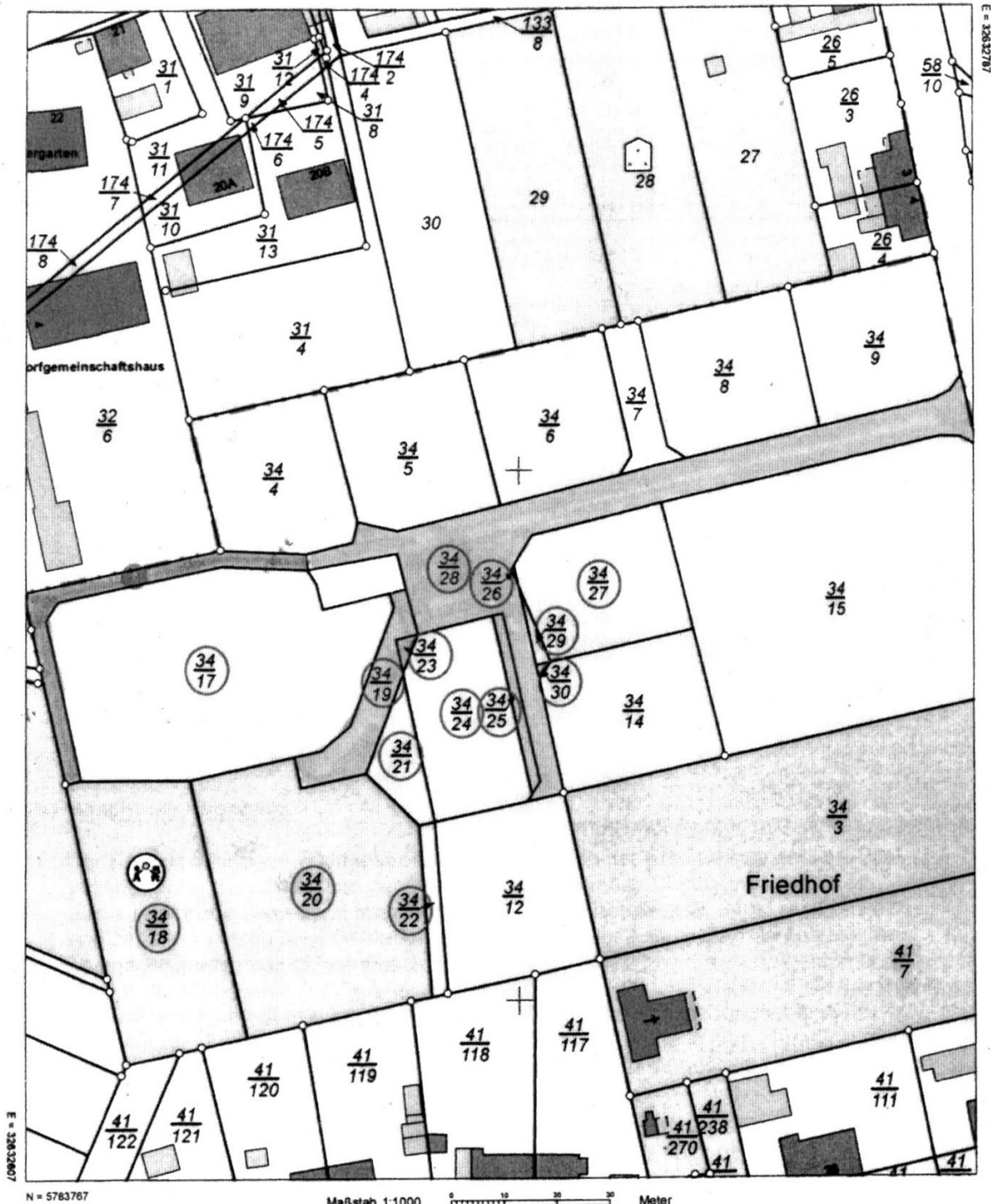
**Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen**

Gemeinde: Wolsdorf
Gemarkung: Wolsdorf
Flur: 7 Flurstück: 34/28

**Liegenschaftskarte 1:1000
Standardpräsentation**

Erstellt am 18.10.2017

N = 5783987



N = 5783767

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Helmstedt - Stand: 14.10.2017
Emmerstedter Straße 21
38350 Helmstedt

Bereitgestellt durch:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Helmstedt -
Emmerstedter Straße 21
38350 Helmstedt

Zeichen:

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

243.

Bekanntmachung der

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und
Gewerbsteuer der Gemeinde Frellstedt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des §10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Frellstedt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2018.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.Januar 2018 in Kraft.

Frellstedt 14. Dezember 2017

Der Bürgermeister

gez. Brokof

Brokof

(L.S.)

Die Gemeindedirektorin

gez. Lux

Lux

244.

Bekanntmachung der

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Helmstedt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2018.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 21.12.2017

(L.S.)

gez. Wittich Schobert

(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2017

245.

Bekanntmachung der

Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	96,00 €
c) für jeden gefährlichen Hund	450,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe c) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunde die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutz einheiten gehalten oder verwendet werden; Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
 - d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Bei Anschaffung eines Hundes aus dem Helmstedter Tierheim wird auf Antrag Steuerbefreiung für ein Jahr ab dem auf die Anschaffung folgenden Kalendermonat gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats angewährt, in dem der schriftliche Antrag der Stadt Helmstedt zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt Helmstedt innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach dem 01.07. ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. . . .

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt vornimmt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Helmstedt, den 21.12.2017

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2017

246.

Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Helmstedt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Sex- und Pornofilmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe;
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt, z. B. in Beherbergungsbetrieben, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
5. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen (z. B. bei Poker, Roulette) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, insbesondere in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 6 erfasst;
6. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten sowie Personalcomputern (multifunktionale Bildschirmgeräte) einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen anderen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, wie z. B. Schank- und Speisewirtschaften, Kantinen, Beherbergungsbetriebe, Vereins- oder ähnliche Räume.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
2. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben wurde und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

3. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen;
4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
5. Kinderspielgeräte sowie Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Kegel- und Bowlingbahnen, Dart, Snooker, Tischfußball, Billard, Air-Hockey);
6. Musikautomaten.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Betreiber der Einrichtung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. der Besitzer/der tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge, in denen das Angebot sexueller Handlungen vorgenommen wird (§ 1 Nr. 4);
 3. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 4. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 6.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer
 - Pauschsteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (z. B. Verzehrkarten, Armbändern) abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 (Poker, Roulette u. ä.).
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 6 erhoben.
- (6) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 4 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 6 mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 4 mit Beginn des Angebots sexueller Handlungen gegen Entgelt und endet mit dessen Einstellung.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte bzw. den sonstigen Ausweisen nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Sätze nach den in den Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Helmstedt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich aller Auffüllungen (Nachfüllungen A). In der Regel ist die Bruttokasse „Saldo 2“. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen und darf nicht auf den Folgemonat vorgetragen werden.
Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 6 (Pauschsteuer) ist die Anzahl der Betten, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge, in denen das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vorgenommen wird.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1.	bei Tanzveranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2.	bei Schönheitstänzen usw.	nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3.	bei Filmvorführungen	nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
4.	bei Geldausspielungen usw.	nach § 1 Nr. 5	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1.	bei Tanzveranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro
2.	bei Schönheitstänzen usw.	nach § 1 Nr. 2	1,50 Euro
3.	in allen übrigen Fällen		1,00 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 5 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputern) die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c)	30,00 Euro
b)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c)	20,00 Euro
c)	Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	500,00 Euro

- (5) Bei der Pauschsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen 5,00 Euro pro Kalendertag für jedes Bett, Wohnwagen und Kraftfahrzeug.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 4 (Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Bei Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6) ist Erhebungszeitraum grundsätzlich der Kalendermonat.
- (4) Die Stadt Helmstedt kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und in den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Festsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt Helmstedt amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen.
Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 (Spielgerätesteuern) handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150, 168 Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbständig zu berechnen. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Neben der Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählwerkausdrucke im Original, als Kopie oder in elektronischer Form für den Erhebungszeitraum einzureichen. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der Kassierung, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Saldo 2. ...

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

Die Stadt Helmstedt kann im Einzelfall auf die monatliche Übersendung der Zählwerkausdrucke verzichten.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Helmstedt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 (Spielgerätesteuern) hat der Steuerschuldner mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Helmstedt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) In allen anderen Fällen ist der durch Bescheid festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Stadt Helmstedt spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.
- (2) Der Steuerschuldner hat das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt gemäß § 1 Nr. 4 mit Beginn des Angebots bei der Stadt Helmstedt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (4) Die Anzeigepflichten nach Absatz 3 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

- (5) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 3 genannten Spielgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit) im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (6) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Helmstedt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. sonstigen Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
- (4) Die Stadt Helmstedt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Helmstedt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Helmstedt ist auch während der Veranstaltung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

...

- (2) Die Stadt Helmstedt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Helmstedt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind unverzüglich und vollständig vorzulegen. Die Beauftragten der Stadt Helmstedt sind berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerkausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Helmstedt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnungen (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Helmstedt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherung nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 2 den Beginn des Angebots sexueller Handlungen gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 4 nicht unverzüglich anzeigt;

4. entgegen § 12 Abs. 3 bis 5 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;
 5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 6. entgegen § 13 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten bzw. sonstigen Ausweise ausgibt oder entgegen § 13 Abs. 3 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten bzw. sonstigen Ausweise führt;
 7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 21.12.2017

(L.S.)

gez. Wittich Schobert

(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2017

247.

Bekanntmachung der

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm)

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 24.11.2017 diese Satzung beschlossen.
Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 21.12.2017 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm) vom 14.12.2015, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 4 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³
- | | |
|--|--------|
| a) in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist. | 4,12 € |
| b) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr | 1,30 € |

- (2) Die Abwassergebühr nach § 3 Absatz 7 beträgt für eingesammelte(s)n Abwasser/Fäkalschlamm
- | | |
|--|------------------------|
| a) innerhalb der Geschäftszeiten – Montag – Donnerstag, 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 06:30 bis 12:30 Uhr (Standard-entleerung) | 195,18 €
pro Abfuhr |
| b) außerhalb der Geschäftszeiten (Sonderentleerung) | 253,73 €
pro Abfuhr |
- (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m²/Jahr 0,36 €

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wolfsburg, 22.12.2017

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2017

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte
und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigungen**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister/-in	160,00 €
Vertreter/-in der/des Stadtbrandmeisterin/-s (beide)	80,00 €
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	80,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	40,00 €
Ortsbrandmeister/-in der weiteren Ortsfeuerwehren	70,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der weiteren Ortsfeuerwehren	35,00 €
Zugführer (Ausbilder) in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	25,00 €
Gruppenführer (Ausbilder) in den weiteren Ortsfeuerwehren	25,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	35,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Helmstedt	32,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der weiteren Ortsfeuerwehren	20,00 €
Gerätewart/-in - sofern nicht hauptamtlich -	30,00 €
Unterstützung der/des hauptamtlichen Gerätewartin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	30,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart/-in allen Ortsfeuerwehren	35,00 €

Leiter/in einer Kinderfeuerwehr	35,00 €
Atemschutzgerätewart/-in den Ortsfeuerwehren -soweit vorhanden-	20,00 €
Kleiderkammerwart/-in -soweit vorhanden-	20,00 €

- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro Brandsicherheitswache.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.
- (4) Nimmt die/der Vertreter/-in die Funktion der/des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterialkosten usw.) sowie des Verdienstauffalls. Die Regelungen der § 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Reisekostenvergütung

Für durch die Stadt Helmstedt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

§ 3 Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.
- (2) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren werden gem. § 33 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und 45,00 € je Tag ersetzt.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 2 werden aufgrund einer Mitteilung der/des Stadtbrandmeisterin/-s oder der/des Vertreterin/-s über erfolgte Einsätze monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 für die neue Stadt Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Stadt Helmstedt (alt) über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr vom 23.03.2012 und § 9 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Reisekosten vom 22.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2014 außer Kraft.

Helmstedt, den 21.12.2017

Der Bürgermeister

(S.)

gez. Wittich Schobert

(Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2018

249.

Bekanntmachung der Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Helmstedt und den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Helmstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – (**FwVO**) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Büddenstedt und Offleben sind Feuerwehr-Stützpunkte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO), die Ortsfeuerwehren Barmke, Emmerstedt und Reinsdorf sind als Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO) eingerichtet.
- (2) Gemäß § 20 Abs. 2 NBrandSchG werden die Ortsfeuerwehren der Stadt Helmstedt in die Bereiche Nord und Süd aufgeteilt.
Zum Bereich Nord gehören die Ortsfeuerwehren Helmstedt, Emmerstedt und Barmke und zum Süden die Ortsfeuerwehren Büddenstedt, Offleben und Reinsdorf.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 1.stellvertretenden Stadtbrandmeister oder durch die 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 2. stellv. Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt“ zu beachten.
- (3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Bereichen nimmt jeweils eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein stellvertretender Stadtbrandmeister die Aufgaben des Stadtbrandmeisters wahr. Die 1. stellv. Stadtbrandmeisterin bzw. der 1. stellv. Stadtbrandmeister soll aus einem anderen Abschnitt kommen als die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt innerhalb von drei Monaten nach Übertragung aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 1 genannten Befristung endet die Bestellung nach dem Ende der Amtszeit der/des (bisherigen) Ortsbrandmeister/in mit der Bestellung der neuen Führungskräfte durch die/den (neue/n) Ortsbrandmeister/in. Darüber hinaus kann die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Aufstellen von speziellen taktischen Einheiten

Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann neben den Ortsfeuerwehren spezielle taktische Einheiten aufstellen, wenn dies zur Abwehr von besonderen Gefahrenlagen erforderlich ist (z. B. zur Abwehr von ABC-Gefahrenlagen). Diese speziellen Einheiten werden aus den taktischen Einheiten der Ortsfeuerwehren gebildet. Die Führungskräfte dieser Einheiten werden von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt und sind direkt der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister unterstellt. Eine vorzeitige Abberufung kann nach Anhörung des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister erfolgen.

§ 6

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Helmstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - c) Überwachung der Durchsetzung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- g) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- h) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Helmstedt für den Bereich der der Freiwilligen Feuerwehr,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/nen oder dem bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und ihrer Stellvertreter als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten, der oder dem Stadt seniorenbeauftragten und ggf. den nach § 5 bestellten Führerinnen/Führern der speziellen taktischen Einheiten, als Beisitzerin oder Beisitzer.
- d) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann auch aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die

Stadt Helmstedt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 7

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4), sowie der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
 - e) der Betreuerin oder dem Betreuer der Kinderfeuerwehr und der Seniorenbeauftragten oder dem Seniorenbeauftragten.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren

bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann, die Seniorenbeauftragte oder der Seniorenbeauftragte soll aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach § 6 Absatz 3, Satz 1, Buchst. d und e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 6 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist

einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 5) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der/m Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Stadt Helmstedt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn sie gesundheitlich geeignet sind und die gesetzlichen Altersvorgaben erfüllen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Helmstedt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Helmstedt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Helmstedt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörigen der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 11

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 12

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Weiteres regelt die als Anlage beigefügte Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung.

§ 13

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Helmstedt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Helmstedt.

§ 17

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden.

Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung. Das Ortskommando ist darüber zu informieren.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zum Wiederbeschaffungswert verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Helmstedt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften im Land Niedersachsen (u. a. FwVO) verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,

- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Helmstedt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Helmstedt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Vorübergehende Suspendierungen

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung über die Befugnis des § 19 Abs. 8 hinaus bis zur Dauer von max. 3 Monaten aus disziplinarischen Gründen vom aktiven Dienst suspendieren. Das Ortskommando ist nach Möglichkeit vorher anzuhören.

§ 21
Inkrafttreten

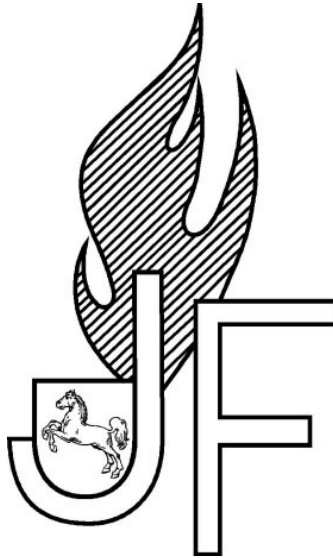
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 für die neue Stadt Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt vom 11.12.2014 und die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt vom 30.03.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Helmstedt, 21.12.2017

(S.)

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister



Satzung
(Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung)
für die
Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Helmstedt

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JL	- für Jugendleiter oder Jugendleiterin
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
KFM	- Kinderfeuerwehrmitglied
KFW	- für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
stv. KFW	- für stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin
StJFW	- für Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
stv. StJFW	- für stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis- Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	- für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
StBM	- für Stadtbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin

§ 1

Organisation

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des StBM, der oder die sich dazu des oder der StJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. StJFW - bedient.

Der oder die StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StJFW ist Mitglied des Stadtkommandos.

- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt setzt sich (soweit gebildet) aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Barmke	Büddenstedt
Emmerstedt	Helmstedt
Offleben	Reinsdorf/Hohnsleben

sowie (soweit gebildet) den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Barmke	Büddenstedt
Emmerstedt	Helmstedt
Offleben	Reinsdorf/Hohnsleben

Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr sind Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu in den Jugendfeuerwehren des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - und in den Kinderfeuerwehren des oder der KFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. KFW - bedient. Der oder die JFW und der oder die KFW sind Mitglied des jeweiligen Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt¹. Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

¹Sollte es zu Änderung per Runderlass oder dergleichen kommen, tritt dieser automatisch in Kraft.

- 2.5 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.6 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.7 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsge-
setzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- 3.1 Das Mitgliedsalter in der Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- 3.3.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - 3.3.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Helmstedt)
 - 3.3.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - 3.3.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.3.5 Wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 3.3.6 Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung, wenn das Mindestalter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wurde. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der betroffene/n Jugendlichen/in und schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.
- 3.4 Das Mitgliedsalter in der Kinderfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der oder die KFW im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- 3.5.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten).
 - 3.5.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Helmstedt)
 - 3.5.3 Ausschluss durch das Ortskommando, dieses ist einem Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied und mind. einem Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen.
 - 3.5.4 Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - 3.5.5 Außerdem, wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als Mitglied in der Jugendfeuerwehr nicht erfolgt.
 - 3.5.6 Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, wenn das Mindestalter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wurde. Diese Übernahme erfolgt durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit der/dem betroffenen Jugendliche/n und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der Jugendabteilung zusätzlich noch in der KF mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind
 - 5.1.1 der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.2 der oder die StJFW
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
 - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.2.3 der oder die JFW
- 5.3 Organe der Kinderfeuerwehr sind
 - 5.3.1 der oder die KFW

§ 6 Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1 dem oder der StJFW und
 - 6.1.2 dem oder der stv. StJFW
 - 6.1.3 den oder die JFW
 - 6.1.4 den oder die stv. JFW
 - 6.1.5 den oder die KFW
 - 6.1.6 den oder die stv. KFW
 - 6.1.7 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 6.1.8 dem oder der StBM mit beratender Stimme.
 - 6.1.9 bei Bedarf kann der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- 6.2 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1 Koordinierung der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Stadtbereich
 - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 - 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Stadt-Jugendfeuerwehrwart/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

- 7.1 Der oder die StJFW und der oder die stv. StJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 7.2 Der oder die StJFW und der oder die stv. StJFW werden vom Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der StBM nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der oder die StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. STJFW leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
- 7.4 Der oder die STJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. STJFW haben folgende Aufgaben
 - 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 7.4.3 Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- 7.5 Der oder die STJFW und seine oder ihre stv. STJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 8

Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die STJFW ist einzuladen.
Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die STJFW hat beratende Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses. Wahlen können auf Anforderung schriftlich stattfinden.
 - 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 8.6.3 Genehmigung des Jahresberichts
 - 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
 - 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9
Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).
- Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
- 9.2.1 dem oder der JFW
 - 9.2.2 dem oder der stv. JFW
 - 9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - 9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 9.2.5 dem oder der STJFW mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
 - 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - 9.3.4 Aufstellung des Jahresberichts
- 9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10
Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- 10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. JFW leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
- 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - 10.3.7 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
- 10.4 Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 11

Jugendforum (JuFo)

- 11.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadt-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 11.2 Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Stadt Helmstedt hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden - diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.
- 11.3 Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Stadt-Jugendsprecherin/des Stadt-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Stadt-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- 11.4 Die Stadt-Jugendsprecherin und/oder der Stadt-Jugendsprecher vertreten das Stadt-Jugendforum auf Kreisebene.
- 11.5 Das Jugendforum wird von dem/der Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in oder stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- 11.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Stadtebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- 11.7 Die Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- 11.8 Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- 11.9 Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.
- 11.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/ von der STJFW zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung der NJF genutzt werden.)

§ 12

Schriftgut

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14

Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin

- 14.1 Der oder die KFW und der oder die stv. KFW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt und mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen kein Mitglied der Einsatzabteilung sein. Die Teilnahme am Lehrgang „Grundlagen in der Kinderfeuerwehr“ soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum KFW und zur oder zum stv. KFW erfolgen.
- 14.2 Der oder die KFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. KFW leitet die Kinderfeuerwehr der Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
Sie werden von dem oder der OrtsBM nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 14.3 Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
- 14.3.1 Leitung der Kinderfeuerwehr
 - 14.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 14.3.3 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - 14.3.4 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - 14.3.5 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 14.3.6 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen

§ 15

Schriftgut

- 15.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der KFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 15.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 16

Bekleidung, Ausrüstung

- 16.1 Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung, nach der Empfehlung der Kreisjugendfeuerwehr Helmstedt e.V. Nach dieser Empfehlung wird die Bekleidung für die Kinderfeuerwehren beschafft und zur Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Stadt Helmstedt zurückzugeben.

§ 17

Soziale Sicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- 17.2 Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 17.3 Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 18
Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 21.12.2017 vom Rat der Stadt Helmstedt als Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, 21.12.2017

gez. Wittich Schobert

(S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2017

250.

Bekanntmachung der

3. Satzung zur Änderung der

"Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm" vom 02.12.2010

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm vom 02.12.2010 beschlossen.

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Für die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 1 obliegt der Stadt die Straßenreinigung. **Für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 3 und 4 obliegt der Stadt der Winterdienst.**

Die Straßenreinigung der Stadt erstreckt sich auf

- die Reinigung der Fahrbahnen und der Radwege

Der Winterdienst der Stadt erstreckt sich auf

- die Fahrbahnen i. S. von § 2 Abs.4 und Radwege mit Ausnahme der Gossen
- die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 1 verbleiben folgende Pflichten:

Die Reinigung

- der Gehwege
- der gemeinsamen Geh- und Radwege

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 3 und 4 verbleiben folgende Pflichten:

Der Winterdienst für

- die Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege
- die Gossen und die Bereiche der Straßeneinläufe

Artikel II

Mit dieser Änderungssatzung wird das Straßenverzeichnis der Anlage 1 (Anlage 1 zur Satzung) neu gefasst.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 22.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(L.S.)

.....
(Hoppe)

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Stand: 01.01.2018

Reinigungsklasse 3: Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen

Am Kleiberg	Mittelgasse (nur befahrbarer Teil)
Am Lutterberg	Neue Straße
Am Markt	Niedernhof
Am Pastorenkamp	Renne
An der Stadtmauer	Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis
Amtsgarten	Ortsausgang
Arndtstraße	Schmiedeberg
Bahnhofsplatz	Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim
Bahnhofstraße	Stiernerling
Braunschweiger Straße	Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer"
Driebe	ausgenommen obere östliche Stichstraße
Gänsemarkt	(Haus Nr. 41 - 47 und 61)
Gerichtsweg	Westernstraße
Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg	Wilhelm-Bode-Straße
Kattreppeln	Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis
Klosterstraße	Einmündungsbereich Gerhart-Hauptmann-Str.)
Lindenstraße	
Lutterstraße	
Marktstraße	

Reinigungsklasse 4: Winterdienst auf sonstigen Straßen

Adolf-Lüders-Straße	Hassestraße
Albrechtsburg	Hermann-Hesse-Straße
Allewellestwete	Hirschberger Weg
Am Dönnekenberg	Holtnickel
Am Driebergen bis Ende Ausbaustrecke	Hucketal
Am Lauinger Weg	Im Grunde
Am Mauernkamp	Immanuel-Kant-Straße
Am Plan	Kaiser-Lothar-Straße
Am Rischbleek	Kesselhaus
Am Scheunenkamp	Kiefelhorn
Am Schoderstedter Beek	Kleiner Hilligenhof
Amselstieg	Klemenshang
Am Spitzen Kamp	Klinkenberg
Am Weingarten ohne Stichstraßen zu 29,30 und 39, 40	Kluskamp
Amtsgasse	Krukenbergstraße
An der Heidteichsriede	Kuhspring
An der Zuckerfabrik	Kupfermühlenberg bis Ende Ausbaustrecke
Bornumer Weg	Loosberg
Breite Straße	Mühlenstraße
Buchenring	Nordstraße
Dedekindweg	Obere Wanne
Dr. Heinrich-Gremmels-Straße von Rieseberger Weg bis Einmündung Schmidt-Reindahl-Straße	Parkstraße
Eichendorffstraße bis Ende Ausbaustrecke	Pirolweg
Eierkamp	Plantagenring
Elmstraße bis Einmündung Buchenring	Poststraße
Fallersleber Straße	Rieseberger Weg
Finkenbreite ohne Stichstraße	Rotenkamper Weg
Fischersteg bis zum Ende der Ausbaustrecke	Rübenberg
Forstgarten	Rübenhof
Friddelbusch	Rübenwaage
Friedlandweg	Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher und oberer westlicher Wendehammer
Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke ohne Stichstraßen	Schlegersbusch
Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke	Scheppauer Weg
Gerhart-Hauptmann-Straße	Schmidt-Reindahl-Straße
Glentorfer Weg	Schoderstedt
Glockenkamp	Schoderstedter Feld
Griepenkerlstraße	Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen zu 9,10 und 13, 14
Großer Hilligenhof	Schoderstedter Straße
Haidfeld	Siloblick
	Sonnenweg

Stendeklee

Stobenberg

Ulmenweg

Vor dem Kaiserdom

Waldenburger Weg

Wallstraße

Wellenbusch

Wilhelm-Raabe-Straße

Wilhelm-Schwieger-Straße

Zeisigweg

Zuckerweg

Alle genannten Straßen werden von der Stadt Königslutter am Elm im Rahmen der Sommerreinigung (Reinigungs-klasse 1) gereinigt.

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2017

251.

**Bekanntmachung der
Gebührensatzung
für die Straßenreinigung
in der Stadt Königslutter am Elm
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlagen zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf volle Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße,

zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.

- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.
- (9) Die in den Anlagen 1 und 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:	Regelmäßige Sommerreinigung (Kernstadt)
Reinigungsklasse 2:	Winterdienst und Papierkorbentleerung (Ortschaften)
Reinigungsklasse 3:	Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Kernstadt)
Reinigungsklasse 4:	Winterdienst auf sonstigen Straßen (Kernstadt).

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse 1:	2,00 €
Reinigungsklasse 2:	0,50 €
Reinigungsklasse 3:	0,80 €
Reinigungsklasse 4:	0,33 €.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung über Absatz 1 hinaus sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraums durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächst möglichen Zeitpunkt erstattet.

Stellt die Weiterzahlung der Gebühren aufgrund der Dauer der Unterbrechung eine unbillige Härte dar, kann eine sofortige Aussetzung der Gebührenaufzahlung vorgenommen werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Für jeden Monat, in dem die Gebührenpflicht besteht, wird 1/12 der in § 5 festgesetzten Gebühr erhoben.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresgebühr zum 01.07 eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabenschuldigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 28.10.2010 i.d.F. der 3. Nachtragssatzung vom 10.12.2015 tritt außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 22.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(L.S.)

(Hoppe)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2017

252.

Bekanntmachung der

2. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Vergnügungssteuern

Aufgrund des § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende 2. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Vergnügungssteuern beschlossen:

Artikel 1

Änderung in § 7

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 a) beträgt der Steuersatz 22 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Königslutter am Elm tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 22.12.2017
Der Bürgermeister

gez. Hoppe

D.S.

(Hoppe)

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2017

253.

Bekanntmachung der

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle
des Wasserversorgungsverbandes Scheppau und Umgebung
vom 31.08.1978

Aufgrund des § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 91, 127 Abs. 2 und 129 Abs. 1 Satz 1 Nds. Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau und Umgebung vom 31.08.1978 wird hiermit aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2017

Landkreis Helmstedt

Gez. Radeck

Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 48 vom 28.12.2017

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck